






# Rechte des Betriebsrats

## Welche Rechte hat ein Betriebsrat gegenüber dem Arbeitgeber?

Rechte des Betriebsrats	Worum geht es?	Thema	BetrVG	Wer entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten?
<b>Organisatorische Rechte</b>	Der Betriebsrat soll in die Lage versetzt werden, seine gesetzlichen Aufgaben sachgerecht wahrnehmen zu können.	Räume und Arbeitsmittel für den Betriebsrat	§ 40 Abs. 2	 Arbeitsgericht
		Übernahme der Kosten der Betriebsratstätigkeit	§ 40 Abs. 1	
		Ungestörte Ausübung von Betriebsratstätigkeiten	§ 78 Satz 1	
		Arbeitsbefreiung und Freistellung der Betriebsratsmitglieder	§ 37 Abs. 2, § 38 Abs. 1	
<b>Informationsrechte</b>	Der Arbeitgeber muss dem Betriebsrat Informationen und ggf. auch Unterlagen zukommen lassen.	Planung von Baumaßnahmen, technischen Anlagen, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen sowie der Arbeitsplätze	§ 90 Abs. 1	 Arbeitsgericht
		Personalplanung	§ 92 Abs. 1	
		Einstellungen, Ein- und Umgruppierungen, Versetzungen	§ 99 Abs. 1	
		Kündigungen	§ 102 Abs. 1	
		Betriebsänderungen	§ 111 Satz 1	
		<b>Allgemeines Informationsrecht:</b> Der Betriebsrat hat das Recht, vom Arbeitgeber alle Informationen und Unterlagen zu bekommen, die er für die sachgerechte Erledigung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt.	§ 80 Abs. 2	
		<b>Vorschlagsrechte</b>	Der Betriebsrat darf dem Arbeitgeber einen Vorschlag machen, der Arbeitgeber muss prüfen und entscheiden, ob er den Vorschlag umsetzen will.	
Beschäftigungssicherung	§ 92a Abs. 1			
Berufsbildung	§ 96 Abs. 1			
<b>Allgemeines Informationsrecht:</b> Der Betriebsrat hat das Recht, dem Arbeitgeber Vorschläge zu jedem beliebigen Thema zu unterbreiten, wenn die Vorschläge dem Betrieb und der Belegschaft dienen.	§ 80 Abs. 1 Nr. 2			
<b>Beratungsrechte</b>	Der Arbeitgeber muss ein Thema gemeinsam mit dem Betriebsrat erörtern.	Planung von Baumaßnahmen, technischen Anlagen, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen sowie der Arbeitsplätze	§ 90 Abs. 1	 Arbeitgeber
		Personalplanung	§ 92 Abs. 1	
		Beschäftigungssicherung	§ 92a Abs. 2	
		Fragen der Berufsbildung (Berufsausbildung, Schulungen und Fortbildungen)	§ 96 Abs. 2, § 97 Abs. 1	
		Betriebsänderungen	§ 111 Satz 1	
<b>Vetorechte</b>	Der Arbeitgeber muss die Zustimmung des Betriebsrats zu einer bestimmten Maßnahme beantragen, der Betriebsrat kann die Umsetzung der Maßnahme verbieten.	Einstellungen, Ein- und Umgruppierungen, Versetzungen	§ 99 Abs. 1	 Arbeitsgericht
		Kündigung eines Betriebsratsmitglieds	§ 103 Abs. 1	
<b>Mitbestimmungsrechte</b>	Der Arbeitgeber muss den Betriebsrat gleichberechtigt mitentscheiden lassen.	Arbeitnehmerbeschwerden	§ 85	 Einigungsstelle
		Soziale Angelegenheiten	§ 87	
		Gestaltung von Arbeitsplatz, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung	§ 91	
		Personalfragebogen, Beurteilungsgrundsätze, Auswahlrichtlinien	§ 94, § 95	
		Einführung, Durchführung von und Teilnehmer an Berufsbildungsmaßnahmen	§ 97 Abs. 2, § 98 Abs. 1 u. 3	
		Sozialplan	§ 112	
		<b>Weitere Rechte</b>	Spezielle Rechte des Betriebsrats, die sich keiner bestimmten Kategorie zuordnen lassen.	
Ermittlung des Berufsbildungsbedarfs	§ 96 Abs. 1 Satz 2			
Widerspruchsrecht bei ordentlichen Kündigungen	§ 102 Abs. 3			
Entfernung betriebsstörender Arbeitnehmer	§ 104			